

# Arbeitskreis der zuständigen Stellen für die Berufsbildung

beim Verband der Landwirtschaftskammer e.V.

## EMPFEBLUNG

vom 25. 10. 2017

für die

### Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen

### gemäß § 45 Abs.2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

#### Regelung für die Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen

#### gem. § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG):

*Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.*

*Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.*

**Grundlage zur Berechnung** der für die Zulassung erforderlichen Praxiszeit ist die in der Ausbildungsordnung jeweils **vorgeschriebene Ausbildungsdauer**.

Diese beträgt in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft drei Jahre.

Die **Mindestdauer an hauptberuflicher Praxis** in dem angestrebten Beruf für eine Zulassung nach § 45 Abs. 2 BBiG beträgt demnach bei dreijähriger Ausbildungsdauer **4,5 Jahre**. Auch eine Berufstätigkeit in Teilzeit ist bei der Berufspraxis entsprechend zu berücksichtigen. Es reicht nicht aus, wenn der Prüfungsbewerber entsprechende Zeit einschlägig tätig gewesen ist. Vielmehr muss er hinreichende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, und zwar im Sinne des gesamten Berufsbildes.

Zeiten während des Besuchs allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, akademischer Bildungsgänge sowie während einer nicht einschlägigen beruflichen Erstausbildung können nicht angerechnet werden.

**Die berufliche Tätigkeit ist nachzuweisen.** In der Regel ist von einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen. Entscheidend ist, dass der Umfang der geleisteten Tätigkeit dem entspricht, was üblicherweise bei erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit anfällt.

Die **selbstständige Führung des eigenen Haushaltes** für den Beruf Hauswirtschafter/in kann nur dann Berücksichtigung als Praxiszeit finden, wenn in dem Haushalt mehrere Personen kontinuierlich und umfassend versorgt und betreut werden.

Gemäß Absatz 2 Satz 3 **kann im Einzelfall vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 abgesehen werden**, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die berufliche Handlungsfähigkeit erworben wurde, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Die **zuständige Stelle entscheidet** nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Nachweis der **Teilnahme an einem zertifizierten Lehrgang**, der den Erwerb beruflicher Fertigkeiten und Kenntnisse in besonderem Maße unterstützt, kann von der zuständigen Stelle mindestzeitverkürzend bewertet werden.

Bei einer Verkürzung der Mindestdauer **soll die reguläre, in der Ausbildungsordnung vorgesehene Ausbildungsdauer nicht unterschritten werden**.

Warendorf, den 25.10.2017